Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6098

13. 12. 89

Große Anfrage

der Abgeordneten Grunenberg, Schütz, Dr. Ahrens, Duve, Ewen, Fischer (Homburg), Dr. Holtz, Dr. Jens, Dr. Klejdzinski, Klose, Koschnick, Nagel, Dr. Niese, Purps, Vosen, Dr. Hauchler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

I. Bei Abschluß der 7. Tagung der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof (1. September 1989) lagen 42 von 60 erforderlichen Ratifikationen vor. Der Vorsitzende der Vorbereitungskommission hat den Abschluß der Verhandlungen für 1991 angekündigt.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Hält die Bundesregierung den Termin 1991, die Verhandlungen in der Vorbereitungskommission abzuschließen, für realistisch?
2. Erlaubt das Mandat der Vorbereitungskommission eine Beendigung der Verhandlungen, auch wenn das Arbeitsprogramm nicht in allen Punkten erfüllt wurde?
3. Könnten unerledigte Fragen in anderen Gremien der Vereinten Nationen weiter behandelt oder nach Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens an die darin vorgesehenen Institutionen überwiesen werden?
4. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß sich in der Gruppe 77 die Tendenz verfestigt, das Seerechtsübereinkommen in Kraft zu setzen, um erst dann über die von Industriestaaten angestrebten Verbesserungen des Tiefseebergbauregimes zu verhandeln?
5. Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden geschaffen?
6. In welchen Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens sind, hat die jeweilige Regierung das verfassungsmäßige Recht, ohne Beteiligung anderer Verfassungsorgane Partei von völkerrechtlichen Verträgen zu werden?

7. Verfolgt die Bundesregierung etwaige Vorbereitungen zur Ratifikation des Seerechtsübereinkommens in anderen Staaten?

8. In welchen Staaten, in denen ein innerstaatliches Zustimmungsverfahren vorgeschrieben ist, ist dieses eingeleitet worden?

9. Welche Haltung nehmen die Regierungen und Parlamente zur Ratifikation des Seerechtsübereinkommens der folgenden Staatengruppen ein:
   - Pionierinvestoren;
   - Freunde des Seerechtsübereinkommens;
   - EG-Staaten, einschließlich EG-Kommission;
   - Osteuropäische Staaten?

10. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß angesichts von etwa 130 Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens sind, bis 1991 18 Staaten das Seerechtsübereinkommen ratifizieren werden und dieses dann 1992 in Kraft treten wird?

II. In ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD vom 7. Juni 1985 zum Tiefseebergbau (Drucksache 10/3447) hat die Bundesregierung ihre Bedenken zu den diesbezüglichen Regelungen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen in folgenden fünf Punkten zusammengefaßt:

(1) die Verpflichtung zum Technologietransfer auf ein internationales Unternehmen und an einzelne Entwicklungsländer,

(2) die finanziellen Regelungen einschließlich der Abgabenbelastung der Tiefseebergbauindustrie,

(3) die rohstoffpolitischen Regelungen und die Produktionsbeschränkung des Tiefseebergbaus zugunsten der traditionellen Rohstoffländer,

(4) die Revisionskonferenz,

(5) Zusammensetzung und Entscheidungsmechanismus der Internationalen Meeresbodenbehörde.

Angesichts des derzeitigen Standes der Verhandlungen in der Vorbereitungskommission einerseits und der Einstellung aller Tiefseebergbauaktivitäten der Fa. PREUSSAG AG andererseits fragen wir die Bundesregierung:

III. (1) Zum Technologietransfer:

1. Können nach deutschem Recht Patente und andere Rechte geistigen Eigentums gegen angemessene Entschädigung enteignet werden, wenn ihre Nutzung für das allgemeine Wohl erforderlich ist?

2. Schließen das Grundgesetz oder andere Bundesgesetze aus, daß von natürlichen oder juristischen Perso-

nen entwickelte Technologie zu marktgerechten Bedingungen an Dritte, insbesondere Entwicklungsländer, oder im Rahmen von Maßnahmen der Entwicklungshilfe, weitergegeben wird?

3. In welcher Weise hat die Bundesregierung gesichert, daß sie an der Entwicklung und Vermarktung von Tiefseebergbautechnologie, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, rechtlich und wirtschaftlich beteiligt ist?

4. Dient insbesondere die geplante Auffanggesellschaft für die Abteilung Meerestechnologie der PREUSSAG AG der Sicherung von Rechten des Bundes an der mit öffentlichen Mitteln entwickelten Tiefseebergbautechnologie?

5. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Auflösung der Abteilung Meerestechnologie der PREUSSAG AG mit der Einstellung der staatlichen Förderung des Tiefseebergbaus?

6. Fördert die Bundesregierung im laufenden Haushaltsjahr die Entwicklung von Tiefseebergbautechnologie?

7. Welche finanzielle Unterstützung hat die Bundesregierung für die Entwicklung von Tiefseebergbautechnologie (aufgeschlüsselt nach Höhe pro Jahr und Zuwendungsempfänger) seit 1970 gewährt?

8. Hat sich Indien, der bisherig einzige Pionierinvestor aus einem Entwicklungsland, auf die Tiefseetechnologietransferbestimmungen des Seerechtsübereinkommens berufen, um die zur Erforschung seines Feldes notwendige Technologie zu erwerben, oder hat Indien diese Technologie selbst entwickelt, käuflich oder sonstwie zu marktkonformen Bedingungen erworben?

9. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Entwicklungsländer, abgesehen von Indien, sich in absehbarer Zeit auf die Technologietransferbestimmungen des Seerechtsübereinkommens berufen könnten, weil sie noch bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens Anspruch auf den Pionierinvestorstatus erheben werden?

10. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Bereichen der Tiefseebergbautechnologie deutsche Unternehmen noch über Technologien verfügen oder noch entwickeln, die – gemessen am derzeitigen Stand der Technik und von anderen Industriestaaten entwickelten Technologien – für einen Technologietransfer an die Internationale Meeresbodenbehörde oder an Entwicklungsländer attraktiv ist?

III. (2) Zu den finanziellen Regelungen:

1. Hat der Bundesminister der Finanzen die mehrfache Anwesenheit von Unter-Generalsekretär Satya Nandan

in der Bundesrepublik Deutschland (Sommer 1984, Sommer 1987, Frühjahr 1989, Sommer 1989) genutzt, um insbesondere die finanziellen Aspekte des Tiefseebergbauregimes zu erörtern?

2. Hat die Bundesregierung die vorläufige Schätzung der finanziellen Aufwendungen für das Tiefseebergbauregime, die in einem Bericht des VN-Generalsekretärs aus dem Jahre 1981 enthalten sind (A/Conf.62/L.65, 18. Februar 1981) vor dem Hintergrund überprüft, daß

   — die Gruppe der Pionierinvestoren über eine erhebliche Reduzierung der finanziellen Verpflichtungen verhandelt;

   — das Unternehmen der Internationalen Meeresbodenbehörde, ebenso wie die Pionierinvestoren auch, auf absehbare Zeit Tiefseebergbau unter wirtschaftlichen Bedingungen nicht betreiben und daher allenfalls als „Nucleus Enterprise" errichtet werden wird;

   — der Vorsitzende der Gruppe der Entwicklungsländer in seiner Erklärung in der Vorbereitungskommission vom 1. September 1989 deutlich gemacht hat, daß die Meeresbodenbehörde unter wirtschaftlichen Bedingungen arbeiten und sich selbst tragen soll?

3. Wie schätzt die Bundesregierung die Annahme der Vorschläge zur Einrichtung eines Finanzausschusses ein, der im Seerechtsübereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehen ist?

4. Hat die Bundesregierung, wie seinerzeit beim Internationalen Seegerichtshof, auch für die Internationale Meeresbodenbehörde eine eigene Kostenschätzung vorgenommen?

III. (3) Zur Rohstoffpolitik:

1. Liegt die Zuständigkeit für die rohstoffpolitischen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Europäischen Gemeinschaft oder bei den Mitgliedsstaaten?

2. Welche Zuständigkeiten liegen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im rohstoffpolitischen Bereich bei der EG?

III. (4) Zur Revisionskonferenz:

1. Geht die Vorschrift über die Revisionskonferenz auf Vorschläge der Entwicklungsländer oder auf Vorschläge der USA zurück?

2. Ist eine Revisionskonferenz aus der Sicht von Industriestaaten vor allem deshalb gefordert worden, um das Tiefseebergbauregime im Lichte der Erfahrungen, die über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren gewonnen werden, verbessern zu können?

3. Würden sich von der Revisionskonferenz beschlossene Änderungen auf bestehende Tiefseebergbauverträge mit der Internationalen Meeresbodenbehörde auswirken?

III. (5) Zur Zusammensetzung der Organe und zum Entscheidungsmechanismus der Internationalen Meeresbodenbehörde:

1. Konnten in den Verhandlungen der Vorbereitungskommission Fortschritte im Bereich „Zusammensetzung und Entscheidungsmechanismus" erreicht werden?

2. Hat die Bundesregierung Probleme mit dem im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Konsensprinzip bei Entscheidungen des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde?

3. Würde die Bundesregierung ihre Aussicht erhöhen, in den Entscheidungsgremien der Internationalen Meeresbodenbehörde, insbesondere im Rat und im Finanzausschuß, vertreten zu sein, wenn sie als einer der ersten Industriestaaten Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens werden würde?

IV. Weitere Fragen zum Tiefseebergbau:

1. Welche Unternehmen haben aufgrund deutscher Tiefseebergbaugesetzgebung Felder registrieren lassen?

2. Welche Verpflichtungen müssen solche Unternehmen erfüllen, um ihre Rechte sowohl nach der deutschen Tiefseebergbaugesetzgebung als auch nach der „Vorläufigen Absprache vom 3. August 1984 über Fragen des Tiefseebodens" und anderer multilateraler Vereinbarungen aufrechtzuerhalten?

3. Gemäß Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 (in der Fassung vom 12. Februar 1982) werden dem Bergbauberechtigten wiederkehrende Aufwendungen auferlegt.

   Wird die gewährte Erlaubnis hinfällig, wenn solche Aufwendungen unterbleiben?

4. Könnten die Vertragsparteien der „Vorläufigen Absprache" und anderer einschlägiger Vereinbarungen die Respektierung der Registrierung von Feldern aufgrund deutscher Tiefseebergbaugesetzgebung unter dem Hinweis verweigern, daß diese Unternehmen ihre Tätigkeiten eingestellt haben?

5. Hat die Bundesregierung seit dem 7. Juni 1985 (Drucksache 10/3447) eine Überprüfung ihrer Probleme mit dem Tiefseebergbauregime vorgenommen?

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Unter-Generalsekretär Satya Nandan, daß die Probleme des Tiefsee-

bergbauregimes pragmatisch und nicht ideologisch betrachtet und gelöst werden müssen?

7. Könnte die Bundesregierung als ein potentieller Tiefseebergbaustaat mit einem Tiefseebergbauregime leben, das z. B. für Frankreich, einem bereits registrierten Pionierinvestor, akzeptabel ist?

8. Hält die Bundesregierung es für möglich, auch unabhängig von der gegenwärtigen Seerechtspolitik der USA, dem Seerechtsübereinkommen beizutreten?

V. Internationaler Seegerichtshof

Die Entscheidung der 3. VN-Seerechtskonferenz zum Sitz des Internationalen Seegerichtshof in Hamburg von 1981 ist an die Erwartung gebunden, daß die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens Vertragspartei sein soll.

1. Hat die Bundesregierung bei anderen Industriestaaten, insbesondere bei den EG-Staaten, und in der EG um Verständnis geworben, daß sie im Interesse der Erhaltung des Sitzes des Internationalen Seegerichtshofs für Hamburg und die Bundesrepublik Deutschland möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt als andere Industriestaaten einen Beitritt zum Seerechtsübereinkommen erwägen muß?

2. Hat die Bundesregierung andere Industriestaaten, insbesondere EG-Staaten, und die EG selbst darauf angesprochen, dem Ansinnen der Gruppe der 77 entgegenzuwirken, die Rechtsposition der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Sitzes des Internationalen Seegerichtshofs zu verändern?

3. In welcher Weise hat die Bundesregierung gesichert, daß andere Industriestaaten, einschließlich der EG, das Anliegen der Bundesregierung unterstützen, Hamburg als Sitz des Internationalen Seegerichtshof zu erhalten?

VI. Beitritt zum Seerechtsübereinkommen

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein rechtzeitiger Beitritt zum Seerechtsübereinkommen insbesondere folgende Vorteile bietet:
   - Erhaltung des Sitzes des Internationalen Seegerichtshofs;
   - Mitgliedschaft und Stimmberechtigung in der Vorbereitungskommission in der Endphase der Verhandlungen, insbesondere im Bereich des Tiefseebergbauregimes;
   - Entlastung des Verhältnisses zu den Staaten der Dritten Welt und Mitwirkung an einem fairen Interessenausgleich zwischen Nord und Süd;
   - Stärkung des Einflusses der Staaten der Europäischen Gemeinschaft, der Pionierinvestoren und potentiellen Antragsteller sowie anderer Industriestaaten;

— Beitrag zur Sicherung der unumstrittenen 16 Teile und sieben Anlagen des Seerechtsübereinkommens, d. h. insbesondere die Regelungen für
  - Schiffahrt,
  - Überflug,
  - Meeresumweltschutz,
  - wissenschaftliche Meeresforschung,
  - Fischerei samt EG-Klausel,
  - Festlandsockel samt Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels,
  - friedliche Streitbeilegung;

— Sicherung der Beteiligung an den wichtigen Gremien des Seerechtsübereinkommens (Rat und Finanzausschuß der Internationalen Meeresbodenbehörde sowie Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels)?

2. Welchen Zeitbedarf veranschlagt die Bundesregierung zur internen Vorbereitung des innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens zum Seerechtsübereinkommen, d. h. zur internen Vorbereitung und für das parlamentarische Zustimmungsverfahren?

3. Hat die Bundesregierung in Anbetracht des Zeitbedarfs für einen Beitritt zum Seerechtsübereinkommen bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen?

4. Könnte die Bundesregierung das innerstaatliche Zustimmungsverfahren zum Seerechtsübereinkommen unter dem Vorbehalt einleiten, daß sie die Beitrittsurkunde erst hinterlegen wird, wenn die auf die Vertragsparteien zukommenden finanziellen Verpflichtungen absehbar sind?

5. Könnte die Bundesregierung das Seerechtsübereinkommen notfalls kündigen, wenn entgegen aller Erwartungen unangemessene finanzielle Forderungen auf sie zukommen würden?

Bonn, den 13. Dezember 1989

Grunenberg
Schütz
Dr. Ahrens
Duve
Ewen
Fischer (Homburg)
Dr. Holtz
Dr. Jens
Dr. Klejdzinski
Klose
Koschnick
Nagel
Dr. Niese
Purps
Vosen
Dr. Hauchler
Dr. Vogel und Fraktion



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333